

Zeitschrift: Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz
Herausgeber: Fricktalisch-Badische Vereinigung für Heimatkunde
Band: 18 (1943)

Artikel: Alter Ehebrief : Heurathsabrede zwischen Aloys Broglin und Agatha Hollerin von Wegenstetten
Autor: Ackermann, J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-747686>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Alter Ehebrief.

Heurathsabrede zwischen Aloys Broglin und Agatha Hollarin von Wegenstetten.

Kund und zu wissen sei hiemit, daß nachdeme Aloys Broglin sich mit Agatha Hollarin beede von Wegenstetten zu verehelichen, in Gegenwart des Hochzeiter's Vater Johann Broglin und Simon Dreher als Beistand, dann Anna Keymann's Mutter und Konrad Hollar als Vogtman'n der Braut, folgende Heurathsbedingungen am 28ten d. zwischen ihnen verabredet werden, welche nach erfolgter priesterlicher Einsegnung alsobald ihre rechtliche Kraft haben sollen:

1stens verspricht der Hochzeiter der Braut, falls er ohne Leibeserben versterben sollte, dessen halbes angefallenes mütterliches Vermögen zu einem wahren Eigentum, und überhin das Recht zum halben Haus, samt halben Kraut und Baumgarten nach ihrem Absterben hingegen solle das Haus samt Zugehör den broglischen Erben als ein Eigentum an und zufallen; dagegen

2stens verspricht die Braut dem Hochzeiter falls sie ohne Leibeserben versterben sollte, ihres ganze angefallene väterliche Vermögen zu einem wahren Eigentum.

3stens Uebrigens, falls sie Hochzeitleute ihre beiderseitigen Eltern überleben, errichten sie eine vollkommene Gütergemeinschaft nicht nur allein über obiges zusammenbringende, sondern auch über jenes Vermögen, welches sie während ihrer Ehe auf was immer für eine Art erwerben, erringen oder auch ererben werden, wobei bedungen wird, daß falls die Ehe durch Tod aufgelöst und keine Kinder hinterlassen würden, das ganze vorhandene Vermögen in zwei gleiche Teile abgeteilet, und ein Teil dem Ueberlebenden Ehetheile, der andere Teil hingegen den Erben des Verstorbenen an und zufallen, jedoch solle der überlebende das ganze Vermögen lebenslänglich zu benutzen haben, und erst nach dem Absterben des Ueberlebenden den Erben des Verstorbenen, die einte Vermögensthälfte zufallen.

4stens sollte aber die Ehe durch Tod aufgelöst, und Kinder vorhanden sein, so sollte das ganze vorhandene Vermögen in zwei Teile abgeteilet, die eine Hälfte dem Ueberlebenden Teile, die andere Hälfte hingegen den aus gegenwärtiger Ehe erzeugten Kindern an und zufallen, und das Ueberlebende von der den Kindern angefallenen Vermögensthälfte die Nutznießung gegen die Obliegenheit christlicher und guter Erziehung so lang behalten, bis die Kinder das 18 Jahr erreicht haben werden. Endlich

Stens sollte, falls der Hochzeiter zuerst versterben und Kinder hinterlassen würde, die Hochzeiterin das Recht zum halben Haus und befugt sein, darein zu heurathen, nach ihrem Absterben solle dasselbe den Kindern aus der gegenwärtigen Ehe zufallen, und ihr zweiter Ehemann das Haus zu räumen verbunden sein, sollte hingegen die Hochzeiterin zuerst mit Tode abgehen, so solle der Hochzeiter befugt sein, in demselben den lebenslänglichen Sitz seiner allenfälligen zweiten Frau zu verschreiben.

Wehr den 24ten Juny 1800

Pr. Freyh. von Schönau Amt.